

RS OGH 2000/1/18 4Ob316/99w, 4Ob140/06a, 17Ob34/08m, 4Ob117/12b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.01.2000

Norm

UWG §14 C1

Rechtssatz

Die Prüfungspflicht ist auf grobe und auffällige Wettbewerbsverstöße zu beschränken.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 316/99w
Entscheidungstext OGH 18.01.2000 4 Ob 316/99w
- 4 Ob 140/06a
Entscheidungstext OGH 28.09.2006 4 Ob 140/06a
Beisatz: Hier: Keine Prüfungspflicht des beklagten Optikers, der einer Hörgeräteakustikerin eine Tätigkeit in seinen Geschäftsräumen gestattet, die nur nach vorheriger Anzeige einer Betriebsstätte an diesem Standort zulässig gewesen wäre, ob diese Anzeige (neuerlich) erstattet wurde. (T1)
- 17 Ob 34/08m
Entscheidungstext OGH 24.02.2009 17 Ob 34/08m
Beisatz: Im Regelfall darf ein Unternehmer darauf vertrauen, dass sein Vertragspartner die gelieferte Ware oder die erbrachten Dienstleistungen nicht für rechtswidrige Zwecke verwenden wird. (T2)
- 4 Ob 117/12b
Entscheidungstext OGH 10.07.2012 4 Ob 117/12b
Beis wie T2; Beisatz: Daher ist er im Allgemeinen nicht verpflichtet, Nachforschungen darüber anzustellen, ob dies tatsächlich zutrifft oder nicht. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113215

Im RIS seit

17.02.2000

Zuletzt aktualisiert am

20.08.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at